

Satzung

Des Tennisclubs Blau-Weiß Anröchte e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Anröchte e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Anröchte und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitglied im Fachverband

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich des Tennissports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Darüber hinaus verfolgt der Verein durch den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung das Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern und Ihnen die Möglichkeit für eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung auch neben der Ausübung des Tennissports zu geben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insoweit ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen und Vereinsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an evtl. Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
Dem Verein können aktive, passive und Ehrenmitglieder angehören.
Aktive Mitglieder betreiben Tennissport, passive nicht, sind aber an der Förderung des Tennissports bzw. des Vereins interessiert. Personen die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert bzw. sich um den Tennissport in welcher Form auch immer besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft ist ebenfalls nur mit gleicher Stimmenmehrheit möglich.
Ehrenmitglieder haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines Elternteils bzw. des Erziehungsberechtigten beifügen. Über die

Annahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Er ist in gleicher Weise berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können sämtliche Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von ihm erlassenen bzw. zu erlassenen Ordnungen und Anweisungen nutzen und sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wobei für die Jugendabteilung eine Sonderregelung im Rahmen der Jugendordnung gilt.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse und sonstigen Anordnungen des Vereins zu befolgen, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ruf und dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Die Austritterklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Mitglieder können ausgeschlossen werden:

1. Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen Ziele der Vereins, die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die erlassenen Nutzungs- und Teilnahmeordnungen.
2. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Mahnung. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Die zweite Mahnung soll in der Regel die Androhung der Ausschließung enthalten.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die alsdann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Zahlungsrückstände, insbesondere die Beiträge für das lfd. Jahr / Halbjahr, auszugleichen bzw. zu entrichten.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Erhebung von Aufnahmegebühren und deren Höhe, die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung von Einzelumlagen aus gegebenen Anlass entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Beiträge können für bestimmte Personen- und Mitgliedergruppen gestaffelt werden.

Der Jahresbeitrag ist in gleich hohen Halbjahresraten zu entrichten. Der Einzug dieses Beitrages sowie anderer Umlagen erfolgt grundsätzlich per Lastschrift.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar tunlichst innerhalb des ersten Quartals. Zu ihr sind die Mitglieder mindestens 14 Tage zuvor unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 25 Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen darum ersuchen.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und sonstiger Arbeits- und Sportberichte – auch der Jugendabteilung -, soweit in der Tagesordnung vorgesehen.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern, wobei die Abberufung des Jugendwartes der Bestätigung der Jugendabteilung bedarf.
(Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist, zuständig.)
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Erhebung von Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen, deren Höhe sowie der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Erteilung von Ehrenmitgliedschaften bzw. deren Aberkennung
7. Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über alle ihr zur Entscheidung vorgelegten Fragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung gefasst, es sei denn, die Versammlung beschließt ausdrücklich geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit).

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung um vorbenannte Anträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Weitere Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies billigen.

Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse ist innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll liegt danach weitere 14 Tage beim 1. Vorsitzenden und beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aus. Erfolgt während dieser Zeit keine schriftliche Einwendung, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet zunächst der Vorstand mit Bericht in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) vier Beisitzern.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berufen sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren der unter c) – f) benannten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für das bestimmte Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
In der ersten auf Rechtskraft dieser Satzung folgenden Mitgliederversammlung werden der 1. Vorsitzende, Kassenwart, Jugendwart und zwei Besitzer für drei, der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer, Sportwart und ein Beisitzer für zunächst ein Jahr gewählt. Danach gilt auch für diese der Dreijahresrhythmus.
Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendabteilung gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in öffentlicher Abstimmung. Die Wahl hat indessen geheim zu erfolgen, wenn dies von wenigstens 1/10 der anwesenden Mitglieder der Versammlung beantragt wird.

Vorschläge zu den Vorstandswahlen können von allen anwesenden Mitgliedern erbracht werden.

Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme einer evtl. Wahl vorliegt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist nur durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich. Ein Widerruf kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er oder der Geschäftsführer beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Geschäfts dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen können formlos erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die gefassten Beschlüsse und Vorlagen ist, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für den Verein sind, ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der Vorstand führt seine Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen kann der Vorstand sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG pro Jahr gewähren, soweit dieser Betrag den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

Der Vorstand ist befugt, ihm zustehende Aufgaben und Funktionen an Personen oder Personengruppen zu delegieren. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschlüsse können in besonderen Fällen auch andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied, auch des Vorstandes, kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 12 Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte werden durch den Kassenwart erledigt.
Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
Die Regelung der Verfügungsbefugnis über die Vereinskosten bleibt dem Vorstand vorbehalten.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Finanzwirtschaft des Vereins anhand der Planung der einschlägigen Unterlagen zu überprüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Tätigkeit zu berichten. Die ununterbrochene Amtsperiode eines gewählten bzw. eines wiedergewählten Kassenprüfers soll tunlichst einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 13 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll neben den bereits in § 2 dieser Satzung benannten Verbänden zusätzlich angehören:

- a) dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Tennisvereine und
- b) dem Zusammenschluss der Sportvereine auf Gemeindeebene.

Die Jugendabteilung sollte in den örtlichen Jugendanschlüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 14 Jugendabteilung

Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Tennisjugend des Vereins.

Die Tennisjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an; er kann sich bei Vorstandssitzungen durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Die Tennisjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ebenso wird die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist, in eigener Verantwortung beschlossen. Sie muss in ihrer Grundlage der Musterjugendordnung des Westf. Tennis-Verbandes e. V. entsprechen.

Die Jugendleitung führt die Tennisjugend nach der Jugendordnung, den Beschlüssen des Vereinsjugendtages sowie den sonstigen Ordnungen des Tennisvereins.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins / Zweckentfremdung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidationen.

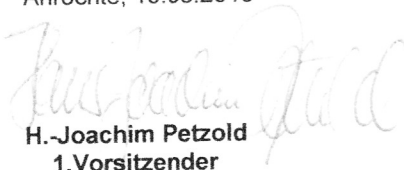
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Anröchte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, tunlichst solche zur Förderung und Pflege des Tennissports, zu verwenden hat.

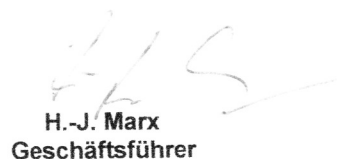
Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der diesbezüglichen Beschlussfassung und Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 07. März 1986 in Kraft und ersetzt die alte Fassung vom 06. Oktober 1972 nebst nachträglicher Änderungen und Ergänzungen.
Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2010 in § 11 geändert.

Anröchte, 10.03.2010


H.-Joachim Petzold
1.Vorsitzender


H.-J. Marx
Geschäftsführer

Dr. Bernd Lawen
Mitglied aus der Versammlung